

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

der Paritätischen Landeskommission in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche sowie der Regionalen Paritätischen Kommissionen der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 01.01.2021

Vorbemerkung

Die vorliegende Datenschutzerklärung erläutert, wie und welche Personendaten von der Paritätischen Landeskommission in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche und den Regionalen Paritätischen Kommissionen (PK) für den Vollzug des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (AVE GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche bearbeitet werden.

Unter Personendaten werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Mit Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten unabhängig der verwendeten Mittel gemeint, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

1. Akteure und ihre Aufgaben

Folgende paritätischen Organe sind mit dem Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche betraut:

1.1 Paritätische Landeskommission (PLK)

Die PLK ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und setzt sich paritätisch aus Vertretern der am AVE GAV beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen. Sie ist dafür zuständig, den korrekten Vollzug des AVE GAV sicherzustellen (vgl. <https://www.plk-gebaeudetechnik.ch/>) und amtet hauptsächlich als Rekursinstanz im Rahmen des im AVE GAV vorgesehenen kollektivarbeitsrechtlichen Verfahrens (Art. 357b OR, Art. 7 und 6.4 Anhang 1 AVE GAV in der Schweiz. Gebäudetechnikbranche). Sie entscheidet über generelle Auslegungsfragen des AVE GAV, definiert Abläufe im kollektivrechtlichen Vollzugsverfahren und erteilt den PK Weisungen betreffend die Erfüllung von Vollzugsaufgaben und die damit zusammenhängende Berichterstattung der PK.

1.2 Regionale Paritätische Kommissionen (PK)

Die PLK delegiert die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des AVE GAV teilweise an die PK. Die PK sind in ihren jeweiligen geographischen Zuständigkeitsbereichen für die Sicherstellung der gem. AVE GAV und Kompetenzdelegation durch die PLK übertragenen Vollzugsaufgaben verantwortlich (vgl. www.plk-gebaeudetechnik.ch/die-paritaetische-landeskommission/paritaetische-kommissionen-pk). Sie setzen sich sowohl aus Vertretern der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberverbände zusammen. Sie haben im Rahmen ihres Auftrages verschiedene Aufgaben (Art. 10 AVE GAV).

Ihre Kernaufgabe und Zuständigkeit ist das Inkasso, die Verwaltung und die Verwendung der im AVE GAV geregelten Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge sowie – gegebenenfalls – in der Durchführung von Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der verbindlichen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen in den Betrieben sowie in der Ahndung von Verstössen bei Widerhandlungen gegen den AVE GAV. Die PK führen ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durch. Die PK führen zudem ein Stammdaten-Verzeichnis der Betriebe der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche (siehe nachfolgend Ziffer 4).

1.3 Paritätischer Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

Der Paritätische Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB) bezweckt, mit einer datenbankbasierten, elektronischen Plattform gesamtschweizerisch Daten für den sozialpartnerschaftlichen AVE GAV-Vollzug zentral zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien des AVE GAV sind Mitglieder des Vereins ISAB und an ISAB beteiligt. Die PK hinterlegen in der ISAB Datenbank Daten zur Unterstellung von Firmen, die PLK und/oder die PK solche von den durchgeführten Kontrolltätigkeiten. Auf der Basis der von den Paritätischen Kommissionen und den AVE GAV-unterstellten Betrieben erfassten Daten kann der Betrieb die AVE GAV-Bescheinigung abrufen und bei Bedarf Baustellenausweise (ISAB-Card) für die Mitarbeitenden bestellen (www.isab-siac.ch).

2. Kontrolltätigkeiten

2.1 Kontrollarten

Die PLK resp. die PK führen verschiedene Kontrollen durch:

a) Unterstellungskontrollen:

Bei diesen Kontrollen wird geprüft, ob ein bestimmter Betrieb oder Betriebsteil mit Sitz in der Schweiz in den Geltungsbereich des AVE GAV fällt, wenn die Unterstellung unter den AVE GAV nicht klar oder bestritten ist.

b) Lohnbuchkontrollen und Kontrollen über die Bestimmungen des AVE GAV bei Betrieben mit Sitz in der Schweiz sowie bei Personalverleihbetrieben:

Bei diesen Kontrollen wird die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnbestimmungen des AVE GAV geprüft.

c) Baustellenkontrollen:

Bei diesen Kontrollen wird die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnbestimmungen des AVE GAV ausgehend von einer Kontrolle vor Ort (Baustelle) geprüft.

d) Kontrollen im Rahmen der Entsendegesetzgebung:

Bei diesen Kontrollen wird die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnbestimmungen des AVE GAV gestützt auf die SECO-Weisung zum internationalen Lohnvergleich bei Entsendebetrieben resp. bei ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringer der Status der Selbständigkeit geprüft (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/internationaler-lohnvergleich.html).

2.2 Bearbeitete Firmendaten im Rahmen von Kontrollen

Über den Betrieb werden im Rahmen von Kontrollen üblicherweise folgende Angaben erhoben und von den PK resp. PLK bearbeitet:

- a) Stammdaten wie Firma (Name, Gesellschaftsform), Adresse, UID, Niederlassungen und Kontakte, Verbandsmitgliedschaft;
- b) Daten über den Tätigkeitsbereich und zur Struktur des Betriebs sowie zur AVE GAV-Unterstellung;
- c) Information über die Art und Durchführung der Kontrolle (Auftraggeber, Periode, Kontrollumfang, beauftragter Kontrolleur, Datum der Kontrolle);
- d) Daten zum Kontrollergebnis;
- e) Information zum Verfahren (rechtliches Gehör, Antrag an PLK resp. PK, Beschluss, Rechtsmittel usw.).

2.3 *Bearbeitete Arbeitnehmerdaten im Rahmen von Kontrollen*

Über die einzelnen Arbeitnehmer werden im Rahmen von Kontrollen typischerweise folgende Angaben erhoben und von den PK resp. PLK bearbeitet:

- a) Arbeitnehmerdaten aus der (behördlichen) Entsendemeldung;
- b) Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf/Zeugnisse, Tätigkeit, Position, Ausweisdaten, Anstellung, Einsatzdaten;
- c) Lohn und Entschädigung, Arbeitszeiten und andere Information gemäss Regelungen im AVE GAV;
- d) Arbeitnehmerdaten, die vor Ort über die sog. ISAB-Kontroll-App abgerufen werden können. Die Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in den Betrieb, GAV-Unterstellung, GAV-Funktion und Passbild) stammen vom jeweiligen Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitern entsprechende Baustellenausweise zur Verfügung stellt ("ISAB-Card"), die online verifiziert werden können (Infos: www.isab-siac.ch);
- e) Etwaige Bestreitungsvermerke und Kommentare einer betroffenen Person.

2.4 *Bearbeitete Arbeitnehmerdaten im Rahmen der Abrechnung von Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträgen*

Für die Abrechnung und Bezahlung von Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträgen werden typischerweise folgende Daten von Mitarbeitenden eines Betriebs erfasst:

- a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum/Jahrgang, Geschlecht, Position, Zahlungsverbindung und Kontaktangaben;
- b) Beschäftigung von – bis, Beschäftigungsgrad;
- c) Informationen über Lohnabzüge für Vollzugskostenbeiträge.

3. **Beschlüsse/Entscheide, Sanktionen und deren Dokumentation**

Werden im Rahmen einer Kontrolle mögliche Verstösse festgestellt oder muss über die Unterstellung entschieden werden, so gewährt die PLK resp. die PK dem betroffenen Betrieb das rechtliche Gehör, entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss AVE GAV und Gesetz und dokumentiert diesen Entscheid sowie dessen Vollzug. Die PLK resp. die PK kann entscheiden, bei möglichen Rechtsverstössen den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten und ihnen die für die Untersuchung erforderlichen Angaben aus dem Verzeichnis und ihrer Kontrolltätigkeit zu geben. Die relevanten Angaben fliessen in die entsprechenden Verzeichnisse gem. Ziff. 4 und 5 ein.

4. **Verzeichnisse der Betriebe**

4.1 Die PK resp. die PLK führt ein Verzeichnis der Stammdaten über alle Betriebe, die im geografischen Zuständigkeitsbereich sind, waren oder sein können. Das Verzeichnis dient als Informationsquelle für das Inkasso der Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträge und als Stammdatenquelle für baticontrol.

In diesem Zusammenhang werden die in Ziff. 2.2 lit. a und b sowie evtl. die in Ziff. 2.4 genannten Daten erhoben, bearbeitet und archiviert.

4.2 Die PLK bzw. die PK führen ein Verzeichnis (baticontrol) über alle Betriebe, die im geografischen Zuständigkeitsbereich der PLK bzw. der PK tätig sind, waren oder sein könnten. Dieses dient insbesondere der Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen und

der Ergebnisse. Das Verzeichnis dient u.a. der Verwaltung der unterstellten Betriebe, der Berichterstattung an Behörden und Vollzugsorgane des AVE GAV, der Auskunftserteilung, als Basis für Behördenmeldungen im Bereich des Entsendegesetzes.

Die PLK bzw. die PK erheben, bearbeiten und archivieren in diesem Zusammenhang jegliche in Ziff. 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Daten.

5. Online-System zum Abruf von Daten über Betriebe

Die PLK resp. die PK stellt interessierten Personen Angaben zur Unterstellung der einzelnen Betriebe online via www.isab-siac.ch zur Verfügung. Über dasselbe System bietet die PLK resp. die PK auch den jeweils betroffenen Betrieben, den Organen des AVE GAV, den Organen anderer AVE GAVs und gegebenenfalls auch Behörden online Zugang zu Informationen im Verzeichnis gem. Ziff. 4 oben und erlaubt Dritten gestützt darauf AVE GAV-Bescheinigungen abzurufen (d.h. die Informationen gem. Ziff. 2.2 lit. a, b, c, d und f). Der Betrieb hat die Möglichkeit, eigene Bestreitungsvermerke und Kommentare festzuhalten und die Weitergabe seiner Angaben an Dritte (wie Vergabestellen) zu sperren. Angaben über Arbeitnehmer werden von der PLK resp. der PK in diesem System nicht erfasst.

6. Statistiken und Auswertungen

Die PLK resp. die PK kann für ihre eigenen Zwecke, für die Zwecke der Sozialpartner bzw. Organe des AVE GAV, Aufsichtsorgane, Behörden oder Öffentlichkeit statistische und andere Auswertungen der von ihr gesammelten Daten vornehmen und diese bei Bedarf publizieren; Personendaten werden jedoch keine publiziert.

7. Weitergabe von Daten durch die PLK bzw. PK

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten kann die PLK resp. die PK die gesammelten Personendaten unter Beachtung des Datenschutzes an folgende Stellen weitergeben (die diese Daten eigenverantwortlich weiterverarbeiten):

- a) **Gerichte** im Rahmen von Forderungs- und Feststellungsklagen;
- b) **Behörden** (wie z.B. kantonale Arbeitsinspektorate, kantonale Tripartite Kommissionen, SECO), sowohl im Rahmen ihrer Melde- und Auskunftspflichten;
- c) **Dritten**, im Rahmen des Online-Abrufs von AVE GAV-Bestätigungen (Ziff. 5), sie erhalten keine Personendaten von Arbeitnehmern;
- d) **Den Betrieben selbst**, jeweils auf sie und ihre Arbeitnehmer bezogen, sowohl im Rahmen des Online-Abrufs (Ziff. 5) als auch im Rahmen der Akteneinsicht bzw. des Auskunftsrechts;
- e) **Mitarbeitende eines Betriebes**, deren Daten im Rahmen einer Kontrolle erhoben wurden, mit Bezug auf das Ergebnis der Überprüfung ihrer Daten;
- f) Der Zentralen Kautionsverwaltungsstelle (**ZKVS**) im Zusammenhang mit dem Vollzug des AVE GAV bezüglich der Kautionspflicht;
- g) **Vollzugsorgane anderer AVE GAV**, im Rahmen des Online-Abrufs (Ziff. 5);
- h) **Jede interessierte Person**, im Rahmen des Online-Abrufs (Ziff. 5), soweit es um die Frage der Unterstellung eines Betriebs unter einen AVE GAV geht (siehe oben, Ziff. 2.2 lit. a), jedoch keine weiterführenden Angaben und keine Personendaten von Arbeitnehmern.

8. Datenbearbeitung durch Dritte

Die PLK resp. die PK beauftragt teilweise auch Dritte mit diesen Datenbearbeitungen und schliesst entsprechende Verträge mit diesen ab:

- a) Bei den mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Dritten handelt es sich insbesondere um auf Lohnbuchkontrollen spezialisierte Unternehmen und Baustellenkontrollorganisationen, die insbesondere vor Ort auf den Baustellen Kontrollen durchführen. Es kann vorkommen, dass diese Unternehmen bzw. Kontrollorganisationen ein- und dieselbe Kontrolle gleichzeitig für mehrere Paritätische Kommissionen (d.h. Paritätische Kommissionen auch anderer AVE GAV) und im staatlichen Auftrag durchführen, sie also gleichzeitig im Namen verschiedener Auftraggeber auftreten. Die PLK resp. die PK erhält jedoch nur die sie betreffenden Angaben und ist auch nur für diese bzw. diesen Teil der Kontrolle verantwortlich.
- b) Mit der Gewährung des Online-Zugangs beauftragt die PLK resp. die PK den Paritätischen Verein Informationssystem Allianz Bau (www.isab-siac.ch), der auch von anderen Paritätische Kommissionen entsprechend beauftragt wird, Daten für die Erstellung von AVE GAV-Bescheinigungen und für die Ausgabe von ISAB Cards verfügbar zu machen.

9. Aufbewahrung von Daten

In den Verzeichnissen der PLK resp. der PK bleiben Betriebe solange erhalten, wie sie existieren und darüber hinaus. Kontrollberichte, deren Anhänge und die Akten der Entscheide der PLK resp. der PK werden normalerweise für 10 Jahre aufbewahrt. Alle anderen Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie dies für den Zweck, zu welchem sie beschafft wurden, nötig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

10. Auskunfts- und Berichtigungsrecht sowie weitere Rechte betroffener Personen

Jeder Arbeitnehmer, jeder Betrieb und jede sonst betroffene Person kann im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts Einsicht in die sie betreffenden Personendaten und bei Bedarf deren Berichtigung oder, wo angezeigt, Anbringung eines Bestreitungsvermerks verlangen. Auch die Löschung und Sperrung der Weitergabe kann grundsätzlich verlangt werden, jedoch ist zu beachten, dass die PLK resp. die PK einem solchen Wunsch je nach Situation gestützt auf ihre gesetzlichen Pflichten oder überwiegenden Interessen nicht nachkommen kann. Die Identität der betroffenen Person wird in einem solchen Fall beispielsweise anhand einer Ausweiskopie überprüft.

11. Kontakt bei Fragen und Anliegen zum Datenschutz

Die PLK hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle an folgender Adresse: Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 16.

Fragen und Anliegen zum Datenschutz, einschliesslich Auskunfts-, Berichtigungs- und andere Ersuchen, sind an die PLK zu richten.

Als private Institution untersteht die PLK resp. die PK der Aufsicht des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB, www.edoeb.admin.ch).